

Stuttgart, 04.12.2013

Novellierung der Baumschutzsatzung

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Einbringung	nicht öffentlich	15.10.2013
Bezirksbeirat Süd	Beratung	öffentlich	15.10.2013
Bezirksbeirat Nord	Beratung	öffentlich	21.10.2013
Bezirksbeirat West	Beratung	öffentlich	22.10.2013
Bezirksbeirat Ost	Beratung	öffentlich	23.10.2013
Bezirksbeirat Bad Cannstatt	Beratung	öffentlich	23.10.2013
Bezirksbeirat Mitte	Beratung	öffentlich	04.11.2013
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	05.11.2013
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	19.11.2013
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	03.12.2013
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	04.12.2013
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	05.12.2013

Beschlußantrag:

Neufassung entsprechend Vorberatungen im UTA am 03.12.2013 und VA am 04.12.2013 (Änderungen sind fett dargestellt)

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über den Schutz von Landschaftsbestandteilen (Baumschutzsatzung, Stadtrecht 3/7) gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

Kurzfassung der Begründung:

Ausführliche Begründung siehe Anlage 1

Die Baumschutzsatzung ist seit 1985 in Kraft und wurde bisher nicht verändert. Sie wurde entsprechend der Rechtslage von 1985 als Rechtsverordnung erlassen. Seit 1. Januar 1992 gilt sie durch Änderung des Naturschutzgesetzes als Satzung der Gemeinde weiter. Sie entspricht nicht mehr den heutigen Ansprüchen und Anforderungen. Insbesondere die Rechtsprechung zur Bestimmtheit einzelner Regelungen in Baumschutzsatzungen erfordert eine Novellierung der Stuttgarter Baumschutzsatzung.

Unverändert bleiben der Geltungsbereich der Satzung und der Schutzgegenstand (alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm gemessen 100 cm über Erdboden). Damit erstreckt sich der Geltungsbereich auch weiterhin auf den

Talkessel, die Talkesselrandlagen sowie dichtbesiedelte Teile von Bad Cannstatt. Dies sind die Bereiche, in denen der Schutz von Bäumen besonders dringlich erscheint. Die Satzung enthält im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Konkretisierung des Schutzgegenstandes,
- Unterschützstellung mehrstämmiger Bäume und von Ersatzpflanzungen,
- Klarstellung des Umfangs von zulässigen Maßnahmen sowie Konkretisierung von Verboten,
- Regelung zur Bestimmung der Art und Anzahl von Ersatzpflanzungen,
- Schaffung der Möglichkeit zur Erhebung von Ersatzzahlungen insbesondere für diejenigen Fälle, in denen Bauherren auf ihren Baugrundstücken keine angemessenen Ersatzpflanzungen durchführen können sowie Bestimmung der Höhe der Ersatzzahlungen in Abhängigkeit der Lage der Baugrundstücke im Stadtgebiet (dazu erfolgt eine Einteilung des Geltungsbereiches der Satzung in zwei Gebietszonen).

Finanzielle Auswirkungen

Auf Personalbedarf und Verwaltungskosten werden keine wesentlichen Auswirkungen erwartet.

Die Erhebung von Ersatzzahlungen (Ablöse) führt zu zusätzlichen Einnahmen. Diese können nicht beziffert werden, da sie von der Anzahl der zu entfernenden Bäume, von der Möglichkeit von Ersatzpflanzungen durch den Antragsteller selbst und von der Höhe der festgelegten Ersatzzahlungen abhängig sind. Die Einnahmen sind zweckgebunden und werden vorrangig zur Finanzierung der Umsetzung des Straßenbaumkonzepts und seiner Fortschreibungen dienen (siehe Ausschuss für Umwelt und Technik vom 14.05.2011, Niederschrift-Nr. 204, Baumbilanz im Stuttgarter Stadtgebiet/Straßenbaumkonzept für den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung). Sie sollen aber auch für die Erhaltung besonders wichtiger geschützter Bäume oder für die Pflege und Sanierung von Bäumen, die von privaten Grundstücksbesitzern nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden können, verwendet werden.

Beteiligte Stellen

T, WFB, AK

Vorliegende Anträge/Anfragen

keine

Erledigte Anträge/Anfragen

- 300/2007, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, "Flexibilisierung der Baumschutzsatzung"
- Beratungen zum Doppelhaushalt 2010/2011: Niederschrift VA 527/HH/ld. Nr. 196, "Baumersatzkonto einrichten"
- 303/2011, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, "Baumschutzsatzung: Auf die □ Außenstadtbezirke erweitern!"
- 562/2011 SPD-Fraktion, Haushaltsantrag, Anträge zum Stellenplan
- 933/2013, Anfrage Mitglieder CDU-Fraktion (H. Kotz, Fr. Bulle-Schmid, H. Hill, □ Fr. Vetter, H.

Currle), "Baumschutzsatzung"

- 934/2013, Fraktion FW, "Kein Verteuern von Wohnen durch die Novellierung der Baumschutzsatzung"

- 943/2013, SPD-Fraktion, "Novellierung der Baumschutzsatzung: Ersatzzahlungen müssen die tatsächlichen Kosten abbilden"

Matthias Hahn
Bürgermeister

Anlagen

1. Ausführliche Begründung
2. Baumschutzsatzung mit Anlage 1 (Inhalt des Antrags nach § 6 (1) Baumschutzsatzung)
3. Lageplan vom 07.08.2013 zum Geltungsbereich der Baumschutzsatzung (Verkleinerung)
4. Ermittlung der Kosten von Baumpflanzungen im Straßenraum
5. Synopse der Baumschutzsatzung von 08.01.1985 und der Novellierung der Baumschutzsatzung

Ausführliche Begründung

I. Ausgangslage

Die Baumschutzverordnung ist seit 1985 in Kraft und wurde bisher nicht verändert. Die Baumschutzverordnung wurde entsprechend der Rechtslage von 1985 als Rechtsverordnung erlassen. Nach § 67 Abs. 7 Naturschutzgesetz (NatSchG) gelten die vor dem 1. Januar 1992 erlassenen Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden nach § 25 NatSchG als Satzungen der jeweiligen Gemeinde weiter. Aus diesem Grund wird die Baumschutzverordnung heute als Baumschutzsatzung bezeichnet.

Die Baumschutzsatzung wurde 1985 mit der Zielsetzung erlassen, das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, das Stadtklima zu verbessern und die Lebensstätten für die Tier-, insbesondere die Vogelwelt zu sichern. Diese Zielsetzungen haben auch heute noch Bestand. Ihre Bedeutung hat angesichts des fortschreitenden Stadtumbaus, der zunehmenden Nachverdichtung sowie der absehbaren Folgen des Klimawandels noch zugenommen.

Unverändert bleiben der Geltungsbereich der Satzung und der Schutzgegenstand (alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm gemessen 100 cm über Erdboden). Damit erstreckt sich der Geltungsbereich auch weiterhin auf den Talkessel, die Talkesselrandlagen sowie dichtbesiedelte Teile von Bad Cannstatt. Dies sind die Bereiche, in denen am Erhalt des Baumbestandes aus klimatologischen, ökologischen und städtebaulichen Gründen besonders großes Interesse besteht, zumal diese dicht bebaut und mit Bäumen stark unterversorgt sind.

Die Baumschutzsatzung entspricht nicht mehr den heutigen Ansprüchen und Anforderungen. Insbesondere die Rechtsprechung zur Bestimmtheit einzelner Regelungen in Baumschutzsatzungen erfordert eine Novellierung der Stuttgarter Baumschutzsatzung.

II. Inhalte der Novellierung der Baumschutzsatzung

Die Novellierung der Satzung führt im Wesentlichen zu folgenden Änderungen:

Schutzgegenstand § 2

Auch weiterhin stehen alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm, gemessen 100 cm über Erdboden, unter dem Schutz der Baumschutzsatzung, wobei wie bisher auch künftig nicht nach einzelnen Baumarten unterschieden wird.

Mehrstämmige Bäume waren bisher nur geschützt, wenn wenigstens ein Stamm den Stammumfang von 80 cm erreicht hat. Da mehrstämmige Bäume schon bei geringeren Stammumfängen eine große ökologische Bedeutung haben und das Ortsbild maßgeblich prägen können, sollen diese künftig bereits dann schon geschützt sein, wenn einer der Stämme einen Stammumfang von 50 cm erreicht hat.

Klargestellt in der Novellierung wird der Schutz von Ersatzpflanzungen. Da diese auf Grundlage dieser Satzung als Ersatz für genehmigte Baumfällungen dienen, sind sie dauerhaft zu erhalten. Dies gilt auch, wenn sie den erforderlichen Stammumfang noch nicht erreicht haben.

Zum Schutzgegenstand zählt auch der Wurzelbereich der Bäume. Die Sicherung des Wurzelbereiches hat insbesondere bei Baumaßnahmen eine große Bedeutung. Aus Gründen der Eindeutigkeit und um Streitfällen vorzubeugen, wird der Wurzelbereich der Bäume entsprechend den Regelungen der DIN 18920 ausdrücklich in den Schutz der Satzung aufgenommen.

Zulässige und verbotene Maßnahmen §§ 3 und 4

Die Praxis zeigt, dass vor allem bei Baumaßnahmen mit geschützten Bäumen nicht angemessen umgegangen wird. Wurzeln werden durch Abgrabungen beschädigt, der Wurzelbereich zur Lagerung von Material verwendet und die Kronen durch Kräne oder Baumaschinen geschädigt. Die beispielhafte Auflistung einzelner Verbote soll das Bewusstsein für einen schützenden Umgang mit den Bäumen schärfen, gleichzeitig aber auch als Grundlage zur Durchsetzung von Schutzmaßnahmen und bei Uneinsichtigkeit von Ordnungsmaßnahmen dienen.

Formschnitte an Formgehölzen, Pflegeschnitte, das Freischneiden von Fassaden, Oberleitungen und Straßenlaternen sind weiterhin zulässig, ebenso wie alle Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind zur fachgerechten Unterhaltung und Pflege von Bäumen verpflichtet. Sollte der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dies verweigern, kann im Einzelfall die Durchführung notwendiger Maßnahmen angeordnet bzw. dieser zur Duldung von Maßnahmen zum Schutz des Baumes und zum Tragen der Kosten gezwungen werden.

Verfahren § 6 und Anlage 1

Das Verfahren der Antragstellung wird geregelt. Gerade bei Baumaßnahmen ist es wichtig, beurteilungsfähige Unterlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt zu bekommen. Nur so kann eine zeitnahe und fristgerechte Entscheidung sichergestellt werden. Bei Bauanträgen muss aus rechtlichen Gründen zwischen klassischen Genehmigungsverfahren, Kenntnissgabeverfahren und Bauvorhaben, die keine Genehmigung erfordern (z. B. Gartenumgestaltungen, Kanalsanierungen), unterschieden werden. Diese unterschiedlichen Genehmigungsverfahren erfordern unterschiedliche Verfahrensweisen.

Ersatzpflanzungen § 7

Wird eine Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung erteilt, entsteht eine Verpflichtung zum Ausgleich der ökologischen Leistungen und sonstigen Funktionen der Bäume in der Stadt durch Ersatzpflanzungen.

Die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen wird entsprechend der ökologischen Wertigkeiten der zu beseitigenden Bäume differenziert. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass große Bäume eine höhere ökologische Leistung erbringen und größere Funktion im Hinblick auf die Stadtgestalt haben,

sind mehr Ersatzpflanzungen zu erbringen, je größer die zu beseitigenden Bäume sind. Bei einem Stammumfang der zu beseitigenden Bäume von 80 cm bis 100 cm ist eine Ersatzpflanzung, für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ist eine zusätzlich Ersatzpflanzung notwendig.

Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen ist insoweit eingeschränkt, als dass diese angemessen und zumutbar sein muss. Nicht angemessen und nicht zumutbar sind Ersatzpflanzungen insbesondere dann, wenn der Baum wegen Alter oder Krankheit befreit werden muss. Dabei werden Schäden am Baum nur berücksichtigt, soweit diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind. Die Entfernung eines gesunden Baumes, der gefällt werden muss, weil er Schäden von bedeutendem Wert verursacht, führt dagegen grundsätzlich zu einer Ersatzpflanzungsverpflichtung. In Fällen des § 5 (1) Nr. 7 (ungeeigneter Standort und Auslichtung von zu dichten Beständen) kann auf die Verpflichtung zum Ersatz verzichtet werden.

Um die Qualität der Ersatzpflanzung zu sichern, werden für diese in der Satzung ebenfalls entsprechende Vorgaben gemacht. Grundsätzlich sind Ersatzpflanzungen mit einem Mindeststammumfang von 18 - 20 cm, bei Bauvorhaben von 20 - 25 cm zu pflanzen. Die Pflanzgröße 18 - 20 cm ist eine typische Pflanzgröße bei Neupflanzungen. Bei Bauvorhaben müssen meist Bäume freigegeben werden, die relativ gesund sind und eigentlich nicht gefällt werden müssten, jedoch dem Bauvorhaben im Wege stehen. Die daraus resultierenden höheren Kosten sind gerechtfertigt, da mit einer Befreiung bei Bauvorhaben in der Regel ein wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist.

Ausnahmsweise können auch statt Neupflanzungen nicht durch die Baumschutzsatzung geschützte Bäume auf dem gleichen Grundstück als Ersatzpflanzungen festgesetzt werden. Dies ist dann sinnvoll, wenn aufgrund ihres geringen Stammumfanges noch nicht geschützte Bäume entfernt werden müssten, um Platz für Ersatzpflanzungen machen zu müssen. In diesen Fällen sollen bereits vorhandene, kleine Bäume gesichert und entwickelt werden. Damit kann in der Regel schneller erreicht werden, dass die verlorengegangenen ökologischen Funktionen auf dem jeweiligen Grundstück wieder hergestellt werden.

Ersatzzahlungen § 8

Grundsätzlich besteht eine Ersatzzahlungsverpflichtung, wenn keine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück oder einem Grundstück in der gleichen Zone möglich ist. In solchen Fällen musste bisher auf den Ersatz verzichtet werden. Künftig besteht die Möglichkeit, in diesen Fällen zumindest Ersatzzahlungen im Sinne einer Ablöse zu verlangen. Diese Gelder sollen zweckgebunden für Baumpflanzungen durch die Stadt, für die Erhaltung besonders wichtiger geschützter Bäume oder für die Pflege und Sanierung von Bäumen, die von privaten Grundstücksbesitzern nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden können, verwendet werden.

Bei der Festsetzung von Ersatzzahlungen gilt, dass von der Ersatzzahlung abgesehen werden kann, soweit dies eine unbillige Härte bedeuten würde.

Bei Bauvorhaben erfährt der Bauherr durch Entfernen des Baumes einen wirtschaftlichen Vorteil dadurch, dass er das Bauvorhaben trotz Verstoß gegen die

Baumschutzsatzung durchführen und das Baugrundstück entsprechend höher ausnutzen kann. Gerade bei Baumaßnahmen ist es aber oft nicht möglich, auf dem Grundstück ausreichend Ersatzpflanzungen durchzuführen, da durch die Ausnutzung der baurechtlich zulässigen Möglichkeiten nicht oder nicht ausreichend geeigneter Platz für Ersatzpflanzungen zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist eine Ersatzzahlungsverpflichtung gerechtfertigt.

Die Stadt selbst hat nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit, Standorte auf öffentlichen Grünflächen oder städtisch genutzten Flächen zur Verfügung zu stellen. Diese Flächen sind i. d. R. durch bestehende Grünflächen und Freianlagen mit hohem Anteil an Bäumen geprägt. Daher bleibt grundsätzlich nur die Möglichkeit, Standorte auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu suchen und dort Bäume zu pflanzen. Die Kosten hierfür sind erheblich höher als die Pflanzung eines Baumes in einem Garten. Auch sind die Kosten unterschiedlich je nach Standort im Stadtgebiet.

~~Im Hinblick darauf, dass ein Baum in etwa den Flächenanspruch eines Parkplatzes hat, richtet sich die Ersatzzahlung für Bäume an die Regelungen der Ablöse für Stellplätze. Entsprechend der Stellplatzsatzung wird daher auch für die Baumschutzsatzung eine Zonierung als Grundlage für die Bemessung der Ersatzzahlungen eingeführt.~~

Im Stadtzentrum ist i. d. R. der Aufwand größer als in den Randbereichen der Halbhöhen. Gleichzeitig ist der wirtschaftliche Druck, Bauflächen optimal auszunutzen, entsprechend höher. Aus diesem Grund werden 2 Gebietszonen gebildet, in denen die Ersatzzahlung unterschiedlich hoch festgesetzt wird. **Die Kernzone (Zone 1) orientiert sich dabei an der Abgrenzung des Gebietes der Zone 1 der Stellplatzablösesatzung.** Das übrige Gebiet der Baumschutzsatzung bildet die Zone 2.

Das Garten- Friedhofs- und Forstamt hat im Rahmen der Vorbereitung des Straßenbaumkonzepts die Kosten für die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum erhoben (siehe Ausschuss für Umwelt und Technik vom 24.05.2011, Niederschrift-Nr. 204 „Baumbilanz im Stuttgarter Stadtgebiet/Straßenbaumkonzept für den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung“). Dabei wurden 4 unterschiedliche Kategorien zugrunde gelegt:

Kategorie 1	Neues Baumquartier überbaut Herstellung neues Baumquartier mit Baumrost im Gehwegbereich bzw. Seiten-/Stellplatz-streifen	10.500,- €
Kategorie 2	Neues Baumquartier offen Herstellung neues Baumquartier mit offenem Beet im Gehwegbereich bzw. Seiten-/ Stellplatzstreifen	7.300,- €
Kategorie 3	Vorhandenes Baumquartier Baumpflanzung in vorhandenes Baumquartier mit offenem Beet	5.300,- €
Kategorie 4	Grünfläche/Verkehrsgrün Baumpflanzung in Grünfläche/Verkehrsgrün	3.200,- €

In diesen Summen sind die Kosten für den für die Ersatzpflanzung zur

Verfügung gestellten öffentlichen Raum (Grundstückskosten) und die Kosten für die administrative Abwicklung der Ersatzpflanzungen nicht berücksichtigt. Die Detailberechnungen sind in der Anlage 4 beigefügt.

Mit der konkreten Ermittlung der Kosten für Ersatzpflanzungen liegt eine hinreichend genaue Datenbasis für die Festlegung der Höhe der Ersatzzahlungen vor. Entsprechend dem Verursacherprinzip sind den Verursachern die für den Ersatz tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Da eine direkte Zuordnung einer konkreten Baumpflanzung im Straßenraum zu einem bestimmten Antragsteller jedoch zu ungerechten Ergebnissen führen kann, sollen für die Ersatzzahlungen pauschalisierte Beträge im Sinne einer Ablösezahlung angesetzt werden.

Die Entscheidung, wie hoch diese Ablösezahlung ausfallen soll, ist politisch zu treffen. In Anbetracht des Verursacherprinzips sowie der konkret vorliegenden Kosten besteht aber in der Abwägung über die Höhe der Ablösesummen kein beliebiger Spielraum. Die Summen sollten die tatsächlich ermittelten Mindestkosten von 3.200,- € nicht unterschreiten und die ermittelten durchschnittlichen Kosten für teure Baumstandorte 10.500,-€ nicht überschreiten. Im ersteren Falle besteht die Gefahr, dass die öffentliche Hand die Ersatzpflanzungsverpflichtungen übernimmt und subventioniert, im zweiten Falle der Verdacht, dass sich die öffentliche Hand durch die realen Kosten der Herstellung übersteigende Ablösesummen bereichert. Beides ist unzulässig.

Geht man davon aus, dass Bäume aller vier Kategorien in gleicher Anzahl gepflanzt werden, so kommt man auf einen Durchschnittsbetrag von 6.575,- €. Anzunehmen ist jedoch, dass in der Kernzone aufgrund der beengten Platzverhältnisse eher Bäume der Kategorien 1 und 2 realisiert werden können, wodurch höhere Kosten entstehen. Deshalb sollen dort auch höhere Ersatzzahlungen verlangt werden. Folgende Beträge wurden seitens der Verwaltung als Ablösesummen vorgeschlagen:

in Zone 1	6.000,- €
in Zone 2	4.500,- €

Vergleicht man die Höhe der vorgeschlagenen Ersatzzahlungen mit den Stellplatzablösebeträgen, ergibt sich folgendes Bild:

in Zone 1	12.782,30 €
in Zone 2	9.203,35 €

Dieser Vergleich bietet sich an, weil man für einen Baumstandort in der Innenstadt eine Fläche von mindestens 16 m² rechnen muss, was in etwa dem Flächenbedarf eines Stellplatzes entspricht. Weiterhin werden nach den bisherigen Erfahrungswerten für einen in der Kernzone zu entfernenden und nicht auf dem Grundstück zu ersetzenden Baum zwei Ersatzpflanzungen erforderlich. Damit entsprechen die Ersatzzahlungen für durchschnittlich zwei Bäume in etwa den Ablösesummen für die Stellplatzablöse. Dies ist gerechtfertigt, da Investoren bei Nichterfüllung ihrer Verpflichtung, geschützte Bäume auf ihren Baugrundstücken zu

~~sichern oder Ersatzpflanzungen auf den Baugrundstücken selbst durchzuführen, ihre Grundstücke entsprechend höher ausnutzen können und entsprechende Vermarktungsvorteile haben. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind deutlich höher als die Kosten für die Ersatzzahlungen.~~

Das Referat T weist darauf hin, dass mit den Ersatzzahlungen nur neue, zusätzliche Baumstandorte geschaffen und bepflanzt werden sollten. **Die Nachpflanzung von vorhandenen Baumquartieren, auf denen ehemals vorhandene Bäume abgängig waren, soll nicht als Ersatz anerkannt werden. Dieser Auffassung hat sich der UTA in seinen Beratungen zur Novellierung der Baumschutzsatzung angeschlossen. Die Kosten für die Schaffung und Bepflanzung neuer Baumstandorte im städtisch geprägten Geltungsbereich der Satzung liegen damit zwischen 7.500,- € und 10.500,- €. Die Kosten für Baumpflanzungen der Kategorien 3 (5.300,- €) und 4 (3.200,- €) scheiden als Grundlage für die Bemessung der Ablösesummen aus. Der Durchschnittsbetrag für Baumpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung beläuft sich unter diesen Prämissen auf 8.900,- €. Unter Berücksichtigung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Differenzierung der Ablösesummen in Zone 1 und 2 der Satzung mit einer Differenz von 1.500,- € ergeben sich gerundet folgende Ablösesummen:**

in Zone 1	9.700,- €
in Zone 2	8.200,- €

Der Antragsteller erhält vom Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung einen gebührenpflichtigen Genehmigungsbescheid. Die Ersatzzahlungen werden beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt im Teilhaushalt 670 vereinnahmt und abgewickelt. Die Gelder werden pauschal für die o. g. Zwecke verwendet. Sie können für Maßnahmen im ganzen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung verwendet werden. Es ist nicht vorgesehen, einzelnen Baumentfernungen konkrete Ersatzpflanzungen zuzuordnen und dies in einem Register zu dokumentieren. Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt berichtet dem Gemeinderat einmal jährlich über die aus den eingegangenen Ersatzzahlungen durchgeführten Pflanzmaßnahmen.

Weitere Regelungen

Aufgenommen in die Satzung werden Regelungen zur Verbesserung der Bewehrung durch das Recht, Grundstücke zu betreten (§ 9), die Verpflichtung von Schadensverursachern, Schäden zu beseitigen, zu mildern oder Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen zu leisten (§ 10) und die Klarstellung der Verkehrssicherungspflicht (§ 11). Auch sollen Ordnungswidrigkeiten (§ 12) weiterhin wie bisher verfolgt werden können.